

BGE 46 III 5

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_III_5

FR: ATF 46 III 5

IT: DTF 46 III 5

Volltext

4 Entscheidungen der Schuldbtreibungs- Meme lorsque l'appartement est loue au nom de la femme. il est eense etreaussi celui du mari. Cela estevident quand. . en fait, les epd~ demeurent ensemble. Et en principe il n'en est pas autrement lorsqu'ils. vivent separees. Ce.tte cireonstancene detruit ,pas a elle seule la presumption legale, et les tiers s(mt fondees a ad~ettre que le mari a libre aeces a Ia de lliure de sa femme, d'ou il suit qu'on doit assimiler, an point de vue de l'art 91 al. 2 LP, aux locaux du debiteur ceux qui sont occupes par,sa femme- a moins, bien entendu, que lesepoux ne soient separees de corps ou que la femme ll'ait He autorisee par le juge a avoir une demmire separee. Il est vrai que, meme en l'absenee d'un jugement de separation de corps ou d'une autorisation jUdiciaire, Ia femmepeut, dans certains. cas (art. 170 al. 1 CeS), se ereer une demeure separee (v. RO 41 I, p. 105 et suiv.,p. 302 et suiv., p. 305, p. 459 et suiv.; 42 I p. 95 et suiv., p. 144 etsuiv. et. p. 377). Mais l'offiee n'a naturellement pas a rechercher si l'on se trouve dans run de ces eas exceptionnels; 'la deecision de ce point de droit ne rentre, pas dans sa compete?ce et necessiterait des investigations dOll! les moyens 1111 font defaut. Il doit donc s'en tenir a la regle generalesuivant laquelle les locaux occupes' par' chaeun des e?ou~ so~t communs aux deux epoux, Ia separation de falt lllmpli- quant pas separation de droit. Par consequ~nt, s~, dame Sturm n'est pas separee de corps de Son man ou na pas He autorisee par le juge a se creer un domicile personnel, l'office de Geneve devra proceder confonnement a l'art. 91 al. 2 LP et se faire ouvrir l'appartement au casbq. elle lui en refuserait l'acces. Quant aux biens qui devront' ~tre compris dans la saisie - laquelle doit s' etendre en principe a tous les objets designes par la. creanciere. eomme appartenant au debiteur (RO 42 III p.118; JAEGER, Note 7sur art. 91~ on a deja vu que l'usufruit des apports de la femme. nest pas saisissable eomme tel. Par eontre les prodwts .. d~ l'usufruit qui, des leur exigibilite, devienllent propnete und Konkurskammer. No 2.) du mari (art. 195 al. 3 CCS) peuvent etre SaISIS, mais seulement dans la mesure fixee par l'art. 93 LP; de meme, en ce qui concerne les revenus de la fortune propre des enfants du premier mariage de dame Sturm, ils doi- vent servir en premier lieu a l' entretien de ces enfants et ne sont saisissables que pour le surplus ; l' office ne pourra donc pas saisir purement et simplement tout rargent se trouvant en mains de dame Sturm, mais il devra tenir compte de ce qui est necessaire a l'entretien de elle-ci etde ce qui doit elre affecte a l'entretien ~es enfants du premier lit. La saisie portera en outre sur les titre~ . au porteur et sur un pupitre dont la creanciere pretend qu'ils sont la propriete du mari Sturm. Il ya sans dire que la question de savoir si cette allegation est exacte pu si au contraire ces biens appartiennent a dame Sturm personnellement ou ä ses enfants demeure com- pletement reservee ct ne pourra eire resolue que suivant la procedure de revendication des art. 106 et suiv. LP; La Chambre des Poursuites et Failliles pronollce: Le recours est admis dans le sens des motifs. 2. Entscheid vom 26. April1920 i. S. 13treibungsamt BefUgen. GT z. SchKG vom 23. Dezember 1919. Art. 1, 10, 11. Notwen- dige Portoauslagen. Dazu gehören nicht die aus dem in- ternen Verkehr zwischen dem

Betreibungsbeamten und dem Betreüungsgehülfen entstehenden'· Portoau;;lagen. A. - Mit Eingabe vom 5. März 1920 beschwerte sich die· Amtsschaffnerei Bern bei der· kantonalen Aufsichtsbe- hörde darüber, dass das BetreibungsamtSeftigen in Belp in den Betreibungen Nr. 1328 und 1329 nicht nur die in Art. 18-20 GT z. SchKG genannten Gebühren für Eintra- gung,. Ausfe,rtigung und Zustellung des Zahlungsbefehls

r. Entscheidungen der Schuldbetreibungs· erhoben, sondern die Zahlung von weiteren 50 Rappen für die Uebermittlung des Zahlungsbefehls an den Betrei- bungsgehülfen und von diesem zurück an das Amt ver- langt habe, was gesetzwidrig sei. Durch Entscheid VOIII 1. April hat die kantonale Auf- sichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und das beschwerdebeklagte Amt angewiesen, der Amtsschaff- nerei die ihr in den Betreibungen Nr. 1328 und 1329 zu Unrecht angerechneten Porti für die Zusendung der Zahlungsbefehle vom Betreibungsamt an den Betrei- bungsgehülfen und von diesem zurück an das Amt zurück- zuerstatten. In den Erwägungen dieses Entscheides führt die kantonale Aufsichtsbehörde in Anlehnung an ein von ihr am 26. März über die Anwendung des neuen Tarifes erlassenes Kreisschreiberr aus: Der Wortlaut von Art. 11 GT, wonach den Amtsstellen alle notwendigen Porto- auslagen zu ersetzen seien, schein zwar für die vom Amte vertretene Auffassung zu sprechen; allein der Tarif habe nur den Ersatz solcher Portoauslagen anordnen können, welche dem Amte im Verkehr gegen aussen erwachsen, während es den Kantonen obliege, für die Kosten des internen Verkehrs, d. h. des Verkehrs zwischen den Funk- tionären ein und desselben Amtes aufzukommen. Dies ergebe sich aus der den Kantonen bundesrechtlich über- bundenen Pflicht zur Organisation und Verwaltung der Betreibungs- und Konkursämter. Es würde dem im We- sen eines eidgenössischen Betreibungsgesetzes liegenden Prinzip der grundsätzlichen Gleichmässigkeit der Betrei- bungskosten in der ganzen Schweiz widersprechen, wenn je nach der kantonalen Verwaltungsorganisation die Porti des internen Verkehrs angerechnet werden dürften. B. - Gegen diesen, ihm am 8. April zugestellten Ent- scheid rekurriert das Betreibungsamt Seftigen am 12. April an das Bundesgericht mit dem Antrag, er sei auf- zuheben. Zur Begründung beruft sich das rekurrierende Amt auf ein von der .Justizdirektion des Kantons Bern am 13. Januar 1920 erlassenes Kreisschreiben, in dem die uod Konkurskammer. N° 2. 7 Betreibungs- und Konkursbeamten auf Art. 10 und 11 des neues Tarifes aufmerksam gemacht werden und in dem ausgeführt wird, dass diese beiden Artikel die Ver- rechnung der sämtlichen Auslagen, auch der Portoaus- lagen für die Sendungen an die Weibel und von diesen zurück an das Amt zuliessen. Der Staat werde von nun an derartige Auslagen nicht mehr ersetzen, vielmehr seien sie vom Gläubiger bzw. Schuldner zu tragen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: ~ 1. - Da der angefochtene Entscheid die persönlichen und materiellen Interessen des beschwerdeführenden Beamten berührt, ist dieser nach feststehender Praxis, die jetzt auch in Art. 15 Abs. 2 des neuen Gebührentarifs vom 23. Dezember 1919 sanktioniert ist, zum Rekurse aktiv legitimiert (Sep. 14 Nr. 6; 15 Nr. 98 * ; AS 43 III Nr. 11). \ 2.-Der vom Rekurrenten in erster Linie erhobene Ein- wand, die kantonale Aufsichtsbehörde sei nicht berech- tigt gewesen, ihn zur Herausgabe der aus der Uebermitt- lung der Zahlungsbefehle an den Betreibungsgehülfen und von diesem an ihn zurück entstandenen Portoaus- lagen zu verhalten, weil die Amtsschaffnerei nicht Be- ;chwerde geführt, sondern lediglich an die kantonale Aufsichtsbehörde eine Einfrage gerichtet habe, ist nicht stichhaltig; einmal schon deswegen nicht, weil die Amts- schaffnerei - entgegen der Behauptung des Rekurrenten - in ihrer Eingabe vom 5. Mai ausdrücklich erklärt « es werde hiemit gegen diese vorschriftswidrige Praxis Be- schwerde geführt»; sodann aber auch aus dem weiteren Grunde nicht, weil die

Aufsichtsbehörden kraft ihres Aufsichtsrechtes befugt sind, gegen die ihnen zur Kenntnis gelangten Verletzungen des Tarifes einzuschreiten, ohne dass es einer Beschwerde des durch den tarifwidrigen * Ges. - Ausg. 37 I Nr. 26, 38 I Nr. 1:IR.

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- gen Gebührenbezug Benachteiligten bedarf (JIEGER, Note 2 zu Art. 11 GT; ferner nun Art. 15 Abs. 1 des neuen Gebührentarifs vom 23. Dezember 1919). . 3. - In der Sache selbst ist den Ausführungen per kantonalen Aufsichtsbehörde in ,allen Teilen beizutreten. Wenn Art. 11 Abs.1 GT z. SchKGbestimmt, dass dem Amte die ((notwendigen» Portoauslagen ,zu ersetzen seien, so können darunter nur solche verstanden werden die aus nach den' Vorschriften des Bundesrechtes notwendigen Postsendungen entstehen, nicht aber solche , - - , die lediglich aus der internen, eine vermehrte Inanspruchnahme der, Post verursachenden' Aemterorganisation eines einzelnen Kantons ,erwachsen. Vielmehr .fallen diese, nur nach ,dem kantonalen, nicht aber nach dem' eidgenössischen Recht notwendigen Auslagen zq. Lasten des Kantons, durch dessen' Gesetzgebung sie veranlasst werden. Dies erhellt aus dem in Art. 1 und 10 GT aufgestellten Prinzipie des Ausschusses aller sich nicht aus dem Tarif ergebenden Gebühren und Auslagenvergütungen. Danach dürfen nämlich die Aemter einerseits nur für in Anwendung des SchKG und' der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen ,vorgenommene' amtliche Verrichtungen Gebühren ~ und zwar ~ nur die im Tarife vorgesehenen - erheben und andererseits nur für solche Auslage~, Ersatz,'beanspruchen, die infolge einer in Art. 1 bezeichneten amtlichen Verrichtung notwendigerweise entstehen. Bei den in Art. 1 erwähnten Ausführungsbestimmungen 'kann es sich aber, nur um solche handeln, ,die dem eidgenössischen Recht angehören, weil sonst die Einheitlichkeit des Gebührenbezuges in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im ganzen Gebiete der Schweiz, die der, neue, Tarif noch in vermehrter Masse gewährleisten win, als derjenige vom 1. Mai 1891, sich nicht erreichen lassen würde. Dies führt aber zur Abweisung des Rekurses; denn dass die heute streitigen' Portoauslagen nicht aus einer der in Art. 1 erwähnten Kategorie von amtlichen Verrichtungen entstanden sind. und Konkurskammer. Nr. 3. 9 muss ohne weiteres daraus geschlossen werden, dass deren Vergütung in keinem andern Kanton als im Kanton Bern verlangt worden ist" und' dass dies nur ' gestützt auf die besondere Organisation der Aemter dieses Kantons und eine von der kantonalen Justizdirektion erlassene Weisung geschah und geschehen konnte. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer : , Der Rekurs wird abgewiesen. 3. Auszug aus dem Entscheid vom 16. April 1920 i. S. Stuck!. Die Kosten der Aufnahme des Konkursinventars gehören nicht zu den Verwaltungs- und Verwertungskosten, sondern zu den allgemeinen Massekosten. Nach den rechtskräftig gewordenen Steigerungsbedingungen in einer Konkurssteigerung hatte der Erwerbter «(nebst, der Gantsumme zu übernehmen und baar zu bezahlen: a) die Verwaltungs- und Verwertungskosten; b) ... » das Konkursamt hat unter dem; Titel ((Verwaltungs- und Verwertungskosten » vom Ersteigerer auch die Bezahlung, von 523 Fr. Kosten der Inventaraufnahme verlangt. Auf Beschwerde des Ersteigerers hin hat das Bundesgericht dies als unzulässig erklärt; in Erwägung: .. Hat man sich danach im vorliegenden Falle mit Bezug auf die vom Ersteigerer ohne Abrechnung am Zuschlagspreis zu übernehmenden Kosten an den Wortlaut der Steigerungsbedingungen zu halten, so wie sie rechtskräftig geworden sind, so können jedenfalls die Inkosten den Rekurrenten nicht überbunden werden, weil es sich dabei nicht um Kosten der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.